



STADT BAD DÜRRENBURG

Der Bürgermeister

Satzung der Stadt Bad Dürrenberg für den Verzicht der Festlegung von Schulbezirken und das Auswahlverfahren bei der Aufnahme von Kindern in den Grundschulen der Stadt Bad Dürrenberg

Aufgrund § 41 Schulgesetz des Landes-Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) vom 22.02.2013 in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 8 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (KVG LSA) hat der Stadtrat der Stadt Bad Dürrenberg in seiner Sitzung am 28.09.2017 folgende Satzung erlassen.

§ 1 Verzicht auf Grundschulbezirke und Aufhebung bisheriger Schulbezirke

- (1) Die Stadt Bad Dürrenberg ist Träger der nachfolgend genannten öffentlichen Grundschulen:
 1. Friedrich-Engels-Grundschule Bad Dürrenberg
 2. Siedlungsgrundschule Bad Dürrenberg
 3. Grundschule Tollwitz
- (2) Auf die Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen in der Schulträgerschaft der Stadt Bad Dürrenberg wird beginnend mit dem Schuljahr 2011/2012 ab 1. August 2011 gemäß § 41 Abs. 1 SchulG LSA verzichtet.
- (3) Mit dem Verzicht auf die Festlegung von Schulbezirken gemäß Absatz 2 sind die geltenden Festlegungen zu den Schulbezirken der in Absatz 1 bestimmten Grundschulen aufgehoben.

§ 2 Kapazitätsgrenzen und Auswahlverfahren

- (1) Für die Friedrich-Engels-Grundschule und die Siedlungsgrundschule werden aufgrund der tatsächlichen räumlichen Gegebenheiten keine Kapazitätsgrenzen festgelegt.
- (2) Für die Grundschule Tollwitz wird ab dem Schuljahr 2018/2019 nachfolgende Kapazitätsgrenze festgelegt:

Regelzügigkeit: einzügig - 26 Schülerinnen und Schüler, ggfs. inklusive 2 Plätze für mögliche Verweiler in der Schuleingangsphase.

- (3) Sofern in der Grundschule Tollwitz mehr schulpflichtig werdende bzw. schulpflichtige Kinder angemeldet werden, als nach Absatz 2 aufgenommen werden können, findet ein Auswahlverfahren statt:
1. Geschwisterkinder
 2. Kinder der Ortschaft Tollwitz
 3. Kinder der Ortschaft Nempitz
 4. Kinder der Ortschaft Oebles-Schlechtewitz
 5. Kinder des Ortsteils Goddula-Vesta
 6. Im Übrigen durch Losverfahren, sofern anhand der genannten Kriterien zwischen einzelnen schulpflichtig werdenden bzw. schulpflichtigen Kindern keine Rangfolge getroffen werden kann bzw. Gleichwertigkeit besteht.
- (4) Schulpflichtig werdende bzw. schulpflichtige Kinder, welche an der angemeldeten Schule nicht berücksichtigt werden können, werden im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten an einer anderen Grundschule aufgenommen. Kann ein solches Einvernehmen nicht hergestellt werden, ist die Stadt Bad Dürrenberg als Schulträger berechtigt, zum Zwecke der Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht, die betreffenden Kinder einer anderen Grundschule zuzuweisen.

§ 3 Schulaufnahme

- (1) Die Termine eines jeden Jahres zur Anmeldung an den einzelnen Grundschulen werden für die Kinder, welche aufgrund ihres Alters schulpflichtig werden, öffentlich bekannt gemacht. Die Erziehungsberechtigten haben ihr Kind an einer der Grundschulen anzumelden. Schulpflichtig werdende Kinder, welche im Jahr vor der Einschulung nicht termingerecht an einer Grundschule angemeldet wurden, werden der nächstgelegenen Grundschule gemäß gültiger Satzung über die Schülerbeförderung des Landkreises Saalekreis zugewiesen.
- (2) Bis zum 31. Oktober im Jahr vor der Einschulung erfolgt der Bescheid an die Erziehungsberechtigten, ob das schulpflichtig werdende Kind an der ausgewählten Grundschule aufgenommen werden kann bzw. welcher Grundschule das Kind zugewiesen wird. Diese Entscheidung erfolgt unabhängig von der Entscheidung der Schulbehörde, ob das schulpflichtig werdende Kind aufgrund seiner individuellen Voraussetzungen an der Schule eingeschult werden kann.
- (3) Wurde aufgrund der Überzeichnung der Kapazitätsgrenze ein Auswahlverfahren nach § 2 Abs. 3 an der Grundschule notwendig, wird eine Warteliste gebildet. Insofern können bis zum 30. Juni im Jahr der Einschulung noch schulpflichtig werdende Kinder nachrücken.
- (4) Nach Abschluss der Aufnahmeentscheidung für die Grundschule gemäß Absatz 2 können die Erziehungsberechtigten bei der Stadt Bad Dürrenberg als Schulträger die Aufnahme ihres schulpflichtigen Kindes an einer anderen


Grundschule beantragen (Schulwechsel). Der Antrag ist zu begründen. Die Stadt Bad Dürrenberg holt eine Stellungnahme der bisherigen Grundschule ein und entscheidet über den Schulwechsel. Dem Schulwechsel wird in der Regel zugestimmt, wenn dafür besondere, dies rechtfertigende, Gründe vorliegen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Schulwechsel im Interesse der Entwicklung, Erziehung und des Wohlergehens des Kindes liegt oder Lebensumstände der Erziehungsberechtigten dies erfordern. Der Schulwechsel kann in der Regel nur zu Beginn eines Schuljahres erfolgen. Der Schulwechsel ist spätestens 8 Wochen vor Beginn des neuen Schuljahres zu beantragen. Für schulpflichtige Kinder, für die eine Aufnahmeentscheidung nach Absatz 2 vorliegt, die aber noch nicht eingeschult sind, ist der Schulwechsel spätestens bis zum 31.10. im Jahr vor der Einschulung anzumelden. Ausnahmen von den Sätzen 6 bis 8 sind bei besonders schwerwiegenden Gründen eines Schulwechsels möglich.

- (5) Schülerinnen und Schüler der Schuljahrgänge 2 bis 4, welche bereits eine Grundschule besuchen und durch Zuzug Einwohner von Bad Dürrenberg werden, melden sich beim Schulträger an. Für die Aufnahme und das Auswahlverfahren gilt § 2 entsprechend.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Dürrenberg, den 29.09.2017


Christoph Schulze
Bürgermeister

